



Kuratorium
Deutsche
Altershilfe

Checkliste für einen Stützpunktvertrag nach § 92 c SGB XI

Erstellt von:
Dr. Peter Michell-Auli
Gerlinde Strunk-Richter
Ralf Tebest

Einleitung

Seit 1. Juli 2008 ist es möglich, Pflegestützpunkte zu errichten, sofern dies die oberste Landesbehörde bestimmt. Im Mai 2009 kann konstatiert werden, dass fast alle Bundesländer Pflegestützpunkte errichten wollen. Der nächste Schritt besteht jetzt darin, einen Stützpunktvertrag auf der kommunalen Ebene zwischen allen am Aufbau des Pflegestützpunktes beteiligten Träger abzustimmen und zu unterzeichnen.

Bei der Begleitung und Moderation vieler Gespräche über Inhalte und Abstimmungsnotwendigkeiten eines Stützpunktvertrages, hat das Kuratorium Deutsche Altershilfe ganz unterschiedliche Verhandlungspositionen und Präferenzen der einzelnen Akteure kennengelernt. Aufbauend auf diesen Erfahrungen und weiteren Ergebnissen des Modellprojekts „Werkstatt Pflegestützpunkte“ wird hier im Folgenden eine Checkliste für einen Stützpunktvertrag präsentiert.

Diese Checkliste ist als Diskussionsgrundlage für die Verhandlung eines Stützpunktvertrages gedacht. Um den beteiligten Akteuren einen Verhandlungsspielraum zu geben, wurden mit Absicht keine starren Vorgaben in Form eines Musterstützpunktvertrages formuliert.

§ 1

Gegenstand des Mustervertrages

- Regelung zur Einrichtung und zum Betrieb des Pflegestützpunktes gemäß § 92 c SGB XI

§ 2

Vertragspartner

- Kranken- und Pflegekassen
- Kommune
- Ggf. Dritte

§ 3

Laufzeit

- Möglichkeit der Befristung

§ 4

Standort(e) des Pflegestützpunktes

- Anschrift
- Lage
- Öffnungszeiten
- Telefonische Erreichbarkeit
- E-Mail-Adresse
- Postalische Kontaktmöglichkeit
- Sprechstunden bestimmter Ansprechpartner/innen

§ 5

Erfüllung der Anforderungen an den Standort

- barrierefrei/barrierearm
- ausreichende und kostenfreie Parkplätze
- Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel
- Räumlichkeiten, die ein vertrauliches Gespräch ermöglichen
- Zugriff auf Räumlichkeiten, die Informations- oder Fortbildungsveranstaltungen ermöglichen

§ 6

Zielsetzung

- Wohnortnahe Beratung
- Einbeziehung aller bestehenden Beratungs- und Koordinierungsangebote
- Benötigte Hilfs- und Unterstützungsangebote ermitteln und ggf. initiieren
- Einbindung des bürgerschaftlichen Engagements
- Kostenlose Erbringung aller Leistungen des Pflegestützpunktes
- Neutralität der Leistungserbringung

§ 7

Leistungen des Pflegestützpunktes

- Leistungsbeschreibungen
 - Sondierungsgespräch
 - Einzelinformationen
 - Beratung (z. B. Wohnen, Demenz, spezielle Krankheitsbilder)
 - Fallklärung und -steuerung
 - Care Management

§ 8

Organisation der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI

- Vorgehen Schleswig-Holstein: Pflegeberatung nicht Bestandteil des Stützpunktvertrages
- Vorgehen Rheinland-Pfalz und Saarland: Kassenübergreifende Pflegeberatung gehört zu den Leistungen des Pflegestützpunktes

§ 9
Verantwortungsbereiche und Prozesse

- Prozessbeschreibungen und Zuordnung von Verantwortlichkeiten

§ 10
Leitung

- Geschäftsführungsmodell
oder
- Personalentsendung mit Personalverantwortung bei der entsendenden Stelle
(Rotierende Gesamtverantwortung empfehlenswert)

§ 11
Personelle Ausstattung und Qualifikation

- Anzahl
- Kompetenzen und Qualifikation
- Vertretungsregelungen

§ 12
Sachliche Ausstattung

- EDV
- Fahrzeuge
- Büroausstattung

§ 13
Haftung

- Wer haftet für entstehende Sach- oder Personenschäden?

§ 14 Finanzierung

- Personalkosten
- Sachkosten
- Betriebskosten
- Verwendung der Anschubfinanzierung

Vorhandene Ansätze:

1. Personalkosten über Entsendung, Sach- und Betriebskosten über Verteilungsschlüssel
2. Land beteiligt sich anteilig an der Finanzierung

§ 15 Datenschutzbestimmungen

- Datenschutzbestimmungen festlegen
- Einwilligungserklärung

§ 16 Interne Qualitätssicherung

- Leitbild (jährlichen Aktualisierungsworkshop)
- Beschwerdemanagement
- Kundenbefragung

§ 16 (2) Externe Qualitätssicherung

- Überprüfung durch unabhängige Institution oder Landesbehörde
- Überprüfung auf Stützpunktebene durch die unterschiedlichen Akteure, die „Aufsichtsorgan“ bilden (oder als internes Gremium)

§ 17 Inkrafttreten und Kündigung



**§ 18
Sonstiges**

- Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages erfolgen schriftlich im Einvernehmen aller Vertragsparteien, die personell oder finanziell am Stützpunkt beteiligt sind
- Salvatorische Klausel